



April 2009

# newsletter

## Senkung der publizierten Strompreise durch Revision der StromVV und Verfügung der ECom

Am 12.12.2008 revidierte der Bundesrat verschiedene Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Weiter hat die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ECom) am 09.03.2009 eine Verfügung betreffend der Kosten des Übertragungsnetzes vorgestellt. Die Revision sowie die Verfügung haben auch wichtige Neuerungen für Sie als Stromkunde zur Folge. Anbei informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen.

### Welche rechtlichen Änderungen traten ein?

Der Bundesrat hat am Freitag, den 12.12.2008 eine Revision der StromVV beschlossen, mit dem Ziel, die im Herbst 2008 angekündigten Strompreiserhöhungen zu dämpfen.

Gemäss den Bestimmungen der revidierten StromVV (Art. 31b) werden die angekündigten Strompreise, vor allem durch die Reduktion der Systemdienstleistungen (SDL) der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid ag), gesenkt. Der Ansatz der Systemdienstleistungen wird von ursprünglich 0.90 Rp./kWh auf neu 0.40 Rp./kWh gesenkt.

Ebenfalls wurden mit der Revision der StromVV neue rechtliche Grundlagen für die Berechnung der Netznutzungsentgelte festgelegt.

Weiter hat die ECom am 09.03.2009 eine Senkung der Tarife des Übertragungsnetzes der swissgrid ag verfügt. Gemäss dieser Verfügung werden die Konsumenten von anrechenbaren Kosten für das Übertragungsnetz von rund 40 Prozent oder 425 Mio. Franken entlastet. Darin enthalten ist ebenfalls die Senkung der SDL vom Dezember 2008.

### Welche Auswirkungen haben die rechtlichen Änderungen?

Bedingt durch die Revision der StromVV und die Verfügung der ECom waren alle Netzbetreiber angehalten, Ihre Netznutzungsentgelte neu zu kalkulieren und die geänderten Rahmenbedingungen umzusetzen. Die neuen Netznutzungsentgelte müssen per 01.04.2009 publiziert werden.



### **Welche Auswirkungen haben die rechtlichen Änderungen für mich als Endkunde der SAK?**

Die SAK haben den Entscheid über die Reduktion der SDL bereits umgesetzt und haben bei allen ihren Kunden per 01.01.2009 den reduzierten Ansatz in Höhe von 0.40 Rp./kWh verrechnet. Ebenfalls haben die SAK bereits in ihrer vorausgegangenen Kalkulation die neuen rechtlichen Anforderungen gemäss revidierter StromVV eingehalten. Die hierauf basierenden und bereits 2008 kommunizierten Netznutzungsentgelte wurden den SAK von der ECom bestätigt.

Erneut ergibt sich jedoch eine weitere Reduktion der 2008 publizierten Netznutzungsentgelte der SAK durch die Verringerung der Vorliegernetzkosten. Die hieraus resultierenden Preisreduktionen betragen je nach Kundensegment rund 0.04 bis 0.05 Rp./kWh. Sie fallen entgegen der Ankündigungen verschiedener politischer Gremien moderater aus, da die Vorliegernetzkosten nur einen Bruchteil der realen Netzkosten ausmachen.

Beispielsweise ergibt sich bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 5'000 kWh/a, ein für die Rückerstattung relevanter Verbrauch von 1'250 kWh für den betroffenen Zeitraum (Januar bis März 2009) und der nachfolgende Rückerstattungsbetrag:

Rückerstattungsrelevanter Verbrauch	Reduktionsansatz	Rückerstattung
1'250 kWh	0.04 Rp./kWh	CHF 0.50

### **Welche Preise kommen nun zur Anwendung?**

Ab Ihrer Januarrechnung kamen die im August 2008 publizierten Energie- und Netznutzungspreise mit den um 0.50 Rp./kWh reduzierten SDL zur Anwendung. Hierdurch reduzierte sich Ihr Gesamtansatz ebenfalls um 0.50 Rp./kWh.

Durch die erneute Reduktion der per 01.04.2009 publizierten Ansätze, welche rückwirkend auf den 01.01.2009 gültig sind, kommt es wiederum zu einer, wenn auch minimalen, Senkung der zur Anwendung kommenden Verrechnungsansätze.

### **Wie erfolgt die Handhabung von zuviel erhobenen Netznutzungsentgelten?**

Sollten Sie für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.03.2009 eine Rechnung erhalten haben, sind bei Ihnen die zu hohen Netznutzungsentgelte verrechnet worden. Zuviel in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte werden wir Ihnen auf Ihrer dem April folgenden definitiven Rechnung rückerstatten. Dies kann jedoch je nach Abrechnungszyklus bis April 2010 dauern.

Die zu hohen Ansätze kamen jedoch nur zur Anwendung, wenn Sie innerhalb des angegebenen Zeitraums (Januar bis März 2009) eine Rechnung erhalten haben. Die zweimonatlichen Teilrechnungen und Teilrechnungsbeträge bleiben unverändert von der Reduktion.

### **Haben Sie noch Fragen?**

Unser Kundencenter steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen dieses unter der Rufnummer 071 229 51 51, [kundencenter@sak.ch](mailto:kundencenter@sak.ch) oder [www.sak.ch](http://www.sak.ch).